

Schutz von Hinweisgebern

beim Melden von gefährlichen, unmoralischen oder illegalen Vorgehensweisen



Van de Velde unternimmt alle Anstrengungen, um jede Form von Fehlverhalten oder Unregelmäßigkeiten innerhalb des Unternehmens auszuschließen. Trotz dieser Anstrengungen kann es dennoch zu Fehlverhalten kommen.

- Unsere offene Hinweisgeberpolitik gibt den Kollegen die Möglichkeit, solche Angelegenheiten direkt mit einer Führungskraft, einer Vertrauensperson oder einer Kontaktperson in der Personalabteilung zu besprechen.
- Außerdem gibt es bei Van de Velde ein **Meldeverfahren**¹, das in dieser Politik über den Schutz von Hinweisgebern dargelegt ist.

Das Meldesystem dient der Meldung eines Verstoßes (oder eines vermuteten Verstoßes), wobei die **Identität** des **Meldenden vertraulich** behandelt wird. Der Begriff „Verstoß“ umfasst gefährliche, unmoralische oder illegale Vorgehensweisen, die in der Verantwortung des Arbeitgebers liegen. Das Meldeverfahren ist also nicht für individuelle Fragen, z. B. für einen Konflikt zwischen einem Arbeitnehmer und seinem Vorgesetzten, gedacht.

Mit diesem Meldeverfahren verbindet VAN DE VELDE sich, in Übereinstimmung mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über den Schutz personenbezogener Daten zu handeln.

Artikel 1 – Rechtsrahmen

Im Jahr 2019 wurde eine europäische Richtlinie ²zum Schutz von Hinweisgebern verabschiedet. Diese Richtlinie gewährleistet ein **hohes Schutzniveau für Personen, die Verstöße melden**, und ermutigt sie, Verstöße, von denen sie Kenntnis haben, zu melden.

Im Rahmen dieser Richtlinie ist ein Hinweisgeber-Meldesystem nur für die folgenden Unternehmen der Van-de-Velde-Gruppe obligatorisch: Van de Velde NV (Belgien) und Van de Velde Nederland BV (Niederlande). Die Filialen von Van de Velde NV in Frankreich und Schweden fallen unter das Meldesystem von Van de Velde NV.



- Belgien hat die Richtlinie in belgisches Recht umgesetzt³.

¹ Van de Velde NV und ihre Tochterunternehmen innerhalb der Europäischen Union.

² Europäische Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

³ Gesetz vom 28. November 2022 über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht oder das nationale Recht melden und bei einer juristischen Person des Privatsektors niedergelassen sind.



- In den Niederlanden war die nationale Gesetzgebung zum Zeitpunkt der Einführung dieser Politik noch nicht in Kraft getreten.

Zur Förderung von Transparenz und Integrität hat Van de Velde beschlossen, das **interne Meldesystem (Artikel 7) für alle Unternehmen der Van-de-Velde-Gruppe innerhalb der EU zu öffnen**.

Das Hinweisgeberverfahren schützt nicht nur den Meldenden, sondern auch Van de Velde. Van de Velde sammelt Informationen, die nützlich sein können, um gefährliche, unmoralische und illegale Praktiken auszuschließen. So kann Van de Velde schnell handeln und Rufschädigung und wirtschaftlichen Schaden vermeiden.

Artikel 2 – Schutz des Meldenden

Jede Person, die einen Verstoß gemäß Artikel 4 unter den Bedingungen dieser Politik meldet, wird geschützt.

- Dieser Schutz besteht in erster Linie in einem **Verbot von Vergeltungsmaßnahmen**. Van de Velde darf gegenüber dem Meldenden keine Maßnahmen ergreifen oder unterlassen, wenn diese (Nicht-)Maßnahmen für den Meldenden nachteilig sind.
- Darüber hinaus werden **Unterstützungsmaßnahmen** ergriffen, um den Hinweisgeber während des Verfahrens zum Schutz des Hinweisgebers weiter zu unterstützen.
- Schließlich ist auch ein **Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen** vorgesehen.

Diese Schutzmaßnahmen werden in Artikel 6 der vorliegenden Richtlinie näher erläutert.

Neben dem Meldenden wird folgenden Personen derselbe Schutz gewährt:

- Vermittler: Personen, die den Meldenden bei der Meldung unterstützen (dies können Gewerkschaftsvertreter, Kollegen, Vorgesetzte usw. sein);
- Dritte, die mit dem Meldenden in Verbindung stehen und Opfer von Vergeltungsmaßnahmen in einem arbeitsbezogenen Kontext sein könnten, wie z. B. Kollegen oder Familienangehörige des Meldenden;
- Juristische Personen, die mit der meldenden Person in Verbindung stehen oder im Besitz der meldenden Person in einem arbeitsbezogenen Kontext sind.

Artikel 3 – Voraussetzungen für den Schutz

Eine meldende Person muss alle nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllen, um Schutz zu genießen. Die **meldende Person** kann Schutz genießen, wenn:

- **sie berechtigten Grund** zu der Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen über den Verstoß zum Zeitpunkt der Meldung korrekt waren. Dies wird auf der Grundlage des Grundsatzes von Treu und Glauben beurteilt.
- **berechtigten Grund** zu der Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen **in den Anwendungsbereich** des Gesetzes fallen, insbesondere die in Artikel 4 unten aufgeführten Verstöße.
- einen **korrekten Meldeweg** benutzt hat, d. h. den internen Meldeweg, den externen Meldeweg oder die Offenlegung.

Darüber hinaus genießen auch **Vermittler und Dritte, die mit dem Meldenden in Verbindung stehen**, Schutz, sofern sie berechtigten Grund zu der Annahme hatten, dass der Meldende in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt.

Was ist mit einer Meldung, die sich (im Nachhinein) als falsch herausstellt?

3.1 Meldung in gutem Glauben

Der Meldende einer unrichtigen oder unbegründeten Meldung, der diese **in gutem Glauben** erstattet hat, genießt weiterhin Schutz. Darüber hinaus ist es für den Meldenden wichtig zu wissen, dass:

- eine Meldung oder Offenlegung keine schwere Verfehlung, keinen Betrug und keine gewöhnliche leichte Fahrlässigkeit darstellt, für die der Meldende zivilrechtlich haftbar gemacht werden könnte;
- der Meldende auch nicht für den Erwerb von oder den Zugang zu den gemeldeten oder weitergegebenen Informationen haftet, es sei denn, dieser Erwerb oder Zugang ist selbst strafbar.

3.2 Meldung in böser Absicht

Der Meldende, der **vorsätzlich falsche Angaben** macht, handelt jedoch **in böser Absicht** und ist nicht geschützt. In diesem Fall kann Van de Velde geeignete Disziplinarmaßnahmen ergreifen, wie sie in der Arbeitsordnung vorgesehen sind. Die Vorlage falscher Bescheinigungen oder Dokumente oder die Abgabe falscher Erklärungen stellen beispielsweise einen dringenden Grund für die sofortige Entlassung des Mitarbeiters dar.

Darüber hinaus kann sich der bösgläubige Meldende des Vergehens der Verleumdung und der üblen Nachrede schuldig machen, wofür das Strafrecht entsprechende Sanktionen vorsieht. Die Opfer solcher Berichte oder bösgläubiger Offenbarungen können auch Anspruch auf Entschädigung einfordern.

Artikel 4 – Welche Verstöße können gemeldet werden?

Meldende können Schutz genießen, wenn sie die folgenden Verstöße oder einen begründeten Verdacht darauf melden:

- Verstöße gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder direkt anwendbare europäische Bestimmungen (einschließlich Durchführungsbestimmungen).
- Verstöße im Zusammenhang mit den folgenden Angelegenheiten:

<ul style="list-style-type: none"> ✓ Konsumentenschutz ✓ Volksgesundheit ✓ Transportsicherheit ✓ Umweltschutz ✓ Produktsicherheit und -konformität ✓ Schutz der Privatsphäre, Schutz des Datennetzwerks und der Informationssysteme ✓ Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz ✓ Öffentliches Auftragswesen 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Sozialsicherheitsbetrug ✓ Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte, Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ✓ Bekämpfung von Steuerbetrug ✓ Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union ✓ Verstöße im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt (Wettbewerb und staatliche Beihilfen) ✓ Strahlenschutz und nukleare Sicherheit
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Verstöße im Zusammenhang mit den folgenden Angelegenheiten können nicht gemeldet werden:

<ul style="list-style-type: none"> ✘ Nationale Sicherheit (es sei denn, es handelt sich um Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe von Aufträgen im Bereich Verteidigung und Sicherheit) ✘ Verschlussachen 	<ul style="list-style-type: none"> ✘ Informationen, die der ärztlichen oder anwaltlichen Schweigepflicht unterliegen ✘ Informationen, die unter das richterliche Beratungsgeheimnis fallen
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Meldung kann erfolgen, wenn diese Dinge sich gerade ereignen, wenn sie ereignet haben oder wenn sie in Zukunft geschehen werden.

Es wird darum gebeten, dass der Meldende diese Art von Verstößen (oder den Verdacht darauf) **immer** meldet. Verstöße (oder der Verdacht darauf) in Bezug auf Mitglieder des Verwaltungsrats, Mitglieder des Managementteams oder andere Führungskräfte müssen ebenfalls gemeldet werden.

Wie verhält es sich mit Informationen, die unter das Geschäftsgeheimnis von Van de Velde fallen? Ein Meldender kann solche Informationen melden, sofern die Bedingungen des belgischen Whistleblower-Gesetzes erfüllt sind.

Artikel 5 – Wer kann eine Meldung machen?

Jeder, der **im Rahmen seiner Arbeit** Informationen über einen Verstoß bei Van de Velde erhalten hat, kann eine Meldung machen.

Die Regelung gilt daher nicht nur für Personen, die bei Van de Velde arbeiten, sondern auch für ehemalige Mitarbeiter und alle Personen, die im Rahmen ihrer Arbeit mit Van de Velde zu tun haben (hatten).

Die folgenden Personen können das Meldesystem nutzen:

Arbeitnehmer (inkl. Beamte)	Selbstständige	Arbeitgeber
Ehemalige Arbeitnehmer	Aktionäre	Personen in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen
Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Lieferanten (und deren Personal)	(Bezahlte oder unbezahlte) Praktikanten	Bewerber
Studenten	Ehrenamtliche Mitarbeiter	

Wird ein Verstoß im Bereich der Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemeldet, kann der Meldende auch dann Schutz genießen, wenn diese Informationen **außerhalb des beruflichen Umfelds** erlangt wurden.

Artikel 6 – Schutzmaßnahmen

6.1. Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

Van de Velde verpflichtet sich, jede Form von Vergeltungsmaßnahmen gegen die meldende Person oder jede andere an dem Fall beteiligte Person **strikt zu untersagen**. Neben tatsächlichen Vergeltungsmaßnahmen sind auch Drohungen und Versuche von Vergeltungsmaßnahmen verboten.

Dazu gehören Entlassung, Belästigung, nachteilige Behandlung usw. Einen umfassenden Überblick über verbotene Vergeltungsmaßnahmen finden Sie in **Anhang 1** zu diesem Hinweisgeberschutz.

6.2. Unterstützungsmaßnahmen



- Das Föderale Institut zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (FIRM) ist die **zentrale Informationsstelle** in Belgien für den Schutz von Hinweisgebern. Das FIRM hat die Aufgabe, Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen oder die Anwendung von Unterstützungsmaßnahmen zu überwachen. Darüber hinaus melden die Mitglieder des FIRM der Staatsanwaltschaft, wenn ein Fehlverhalten oder eine Straftat vorliegt.

Diese Unterstützungsmaßnahmen beinhalten: umfassende und unabhängige Information und Beratung, technische Beratung, rechtliche Unterstützung, technische, psychologische, mediale und soziale Unterstützung sowie finanzielle Unterstützung (im Rahmen von Gerichtsverfahren).

 Was die Unterstützungsmaßnahmen in Bezug auf die Unternehmen in den Niederlanden, Dänemark, Finnland, Deutschland und Spanien betrifft, so können die in **Anhang 2** aufgeführten zuständigen Behörden konsultiert werden.

6.3. Schutz gegen Vergeltungsmaßnahmen



In Belgien kann eine durch diese Politik geschützte Person, die Opfer wurde oder der Vergeltung droht, eine begründete Beschwerde beim **Föderalen Ombudsmann** (www.federaalombudsman.be) einreichen. Der föderale Ombudsmann leitet dann ein **außergerichtliches Schutzverfahren** ein und prüft, ob ein begründeter Verdacht auf Vergeltung besteht. In diesem Fall muss Van de Velde beweisen, dass es sich nicht um eine Vergeltungsmaßnahme handelt.

Meldende Personen können **nicht** für die Meldung von Verstößen **haftbar** gemacht werden, wenn es vernünftige Gründe für die Annahme gab, dass die Meldung dieser Informationen notwendig war, um den Verstoß aufzudecken.

Eine nach diesem Gesetz geschützte Person, gegen die eine Vergeltungsmaßnahme stattfand, hat Anspruch auf **Entschädigung**.

- Handelt es sich bei dem Opfer von Vergeltungsmaßnahmen um einen Arbeitnehmer, beläuft sich die Entschädigung auf einen Betrag zwischen 18 und 26 Wochenlöhnen.
- Handelt es sich bei dem Opfer nicht um einen Arbeitnehmer, wird der Betrag auf der Grundlage des tatsächlich erlittenen Schadens berechnet, und der Betroffene muss den erlittenen Schaden nachweisen. Wenn eine Person einen Verstoß im Bereich der Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte oder im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemeldet hat, kann das Opfer entweder einen Pauschalbetrag in Höhe von sechs Bruttomonatsgehältern (einschließlich aller Nebenleistungen) oder einen Betrag in Höhe des tatsächlich erlittenen Schadens verlangen, der vom Opfer selbst nachzuweisen ist.

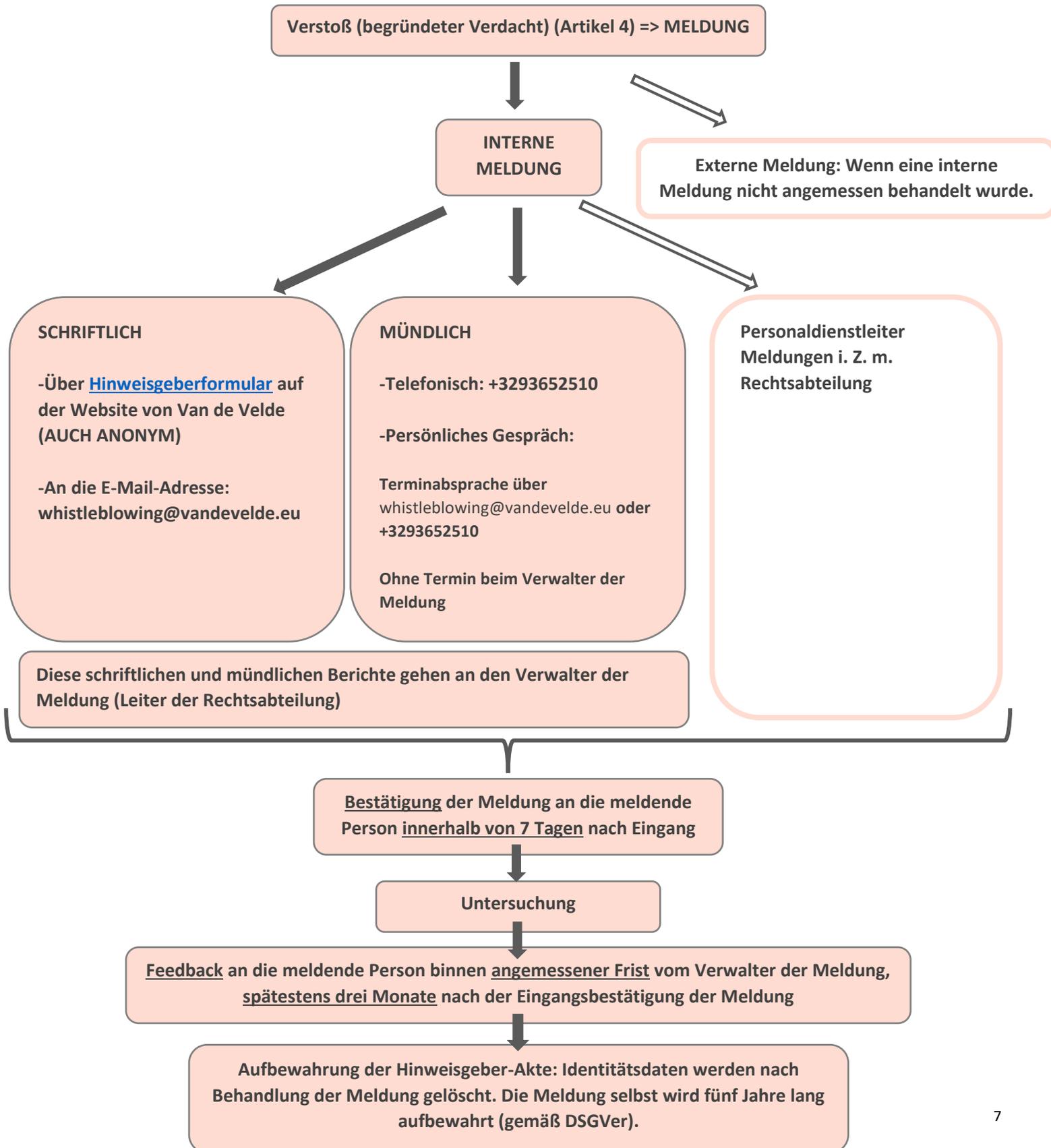
Wird eine Person aufgrund einer Meldung entlassen oder wurden die Arbeitsbedingungen einseitig geändert, kann der Arbeitnehmer (oder die Arbeitnehmerorganisation) beantragen, zu **denselben**

Bedingungen wieder eingestellt zu werden. Dieser Antrag muss per Einschreiben innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Entlassung/Änderung eingehen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Antrag innerhalb von 30 Tagen zu beantworten. Sollte die Antwort negativ ausfallen, hat der Arbeitnehmer immer noch das Recht, eine Entschädigung zu fordern.

Das Opfer von Vergeltungsmaßnahmen kann auch **vor dem Arbeitsgericht Beschwerde** einlegen. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts kann einstweilige Maßnahmen gegen die Vergeltungsmaßnahmen anordnen, z. B. vorläufige Maßnahmen bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens.

 Was die Schutzmaßnahmen in den Unternehmen in den Niederlanden, Dänemark, Finnland, Deutschland und Spanien betrifft, so können die in **Anhang 2** aufgeführten zuständigen Behörden konsultiert werden.

Artikel 7 - Interne Meldung



Das obige Diagramm zeigt das interne Verfahren bei Van de Velde.

- Van de Velde bietet 4 Möglichkeiten an, wie eine Person eine Meldung machen kann (schriftlich/mündlich). Die meldende Person hat auch die Möglichkeit, dies anonym zu tun.
- Die Meldung wird vom Verwalter der Meldung entgegengenommen und behandelt. Beim Verwalter der Meldung handelt es sich um den Leiter der Rechtsabteilung. Nach Eingang der Meldung sorgt der Verwalter der Meldung für eine gründliche Bearbeitung der Meldung und führt eine Untersuchung durch.
- Nur der für die Meldung zuständige Verwalter hat Zugang zur **Identität des Meldenden** und behandelt sie **vertraulich**. Der Verwalter der Meldung kann jedoch vertrauliche Informationen (mit Ausnahme der persönlichen Daten des Meldenden) weitergeben, um ein Feedback zu gewährleisten.

Bei der Meldung eines Verstoßes verlangen wir nicht, dass Beweise gesammelt werden, aber wir bitten um eine Begründung für die Meldung, um das Verfahren zu beschleunigen.

Nachdem der Verwalter der Meldung diese erhalten hat, wird die Meldung in ein Melderegister eingetragen. Wenn die meldende Person eine mündliche Meldung per Telefon oder bei einem persönlichen Treffen gemacht hat, wird eine genaue Aufzeichnung dieser mündlichen Meldung erstellt. Dieser Bericht wird dem Meldenden zur Verfügung gestellt, damit er ihn überprüfen, gegebenenfalls korrigieren und unterschreiben kann, bevor er in das Melderegister eingetragen wird.

Dieses Meldesystem gilt unbeschadet anderer Meldeverfahren, die in spezifischen Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

Wenn Van de Velde seinen Verpflichtungen im Rahmen des belgischen Whistleblower-Gesetzes in Bezug auf die interne Berichterstattung nicht nachkommt, können gegen die Van de Velde NV, ihre Mitarbeitenden oder Beauftragten Haftstrafen, Geldstrafen und/oder Bußgelder verhängt werden.



Wie in Artikel 1 erwähnt, öffnet Van de Velde seine internen Meldewege für alle Van-de-Velde-Unternehmen innerhalb der EU (Belgien, Niederlande, Dänemark, Finnland, Deutschland und Spanien).

Artikel 8 - Externe Meldung

Wir bitten Sie, die Meldung immer intern zu machen. Nur wenn die interne Meldung nicht zufriedenstellend bearbeitet wird, werden wir Sie bitten, eine externe Meldung zu machen. Diese Melderegel verbietet in keiner Weise die externe Meldung einer Situation, die im Rahmen dieser Hinweisgeberpolitik intern gemeldet werden kann.



- Für Belgien können die für die Entgegennahme und Bearbeitung einer externen Meldung zuständigen Behörden in **Anhang 2** eingesehen werden. Darüber hinaus wird der **Föderale Ombudsmann** als Koordinator für die Weiterleitung einer externen Meldung an die zuständige Behörde verantwortlich sein (www.federaalombudsman.be). Innerhalb dieses Rahmens werden unabhängige und autonome Meldewege eingerichtet, um mündliche und schriftliche Meldungen über Verstöße entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Die zuständige Behörde/der föderale Ombudsmann muss dem Meldenden innerhalb von sieben Tagen eine Empfangsbestätigung übermitteln, es sei denn, der

Meldende wünscht ausdrücklich etwas anderes. Innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens drei Monaten (in begründeten Fällen können es sechs Monate sein) gibt die zuständige Behörde/der föderale Ombudsmann Feedback über die Meldung. Die zuständigen Behörden/der föderale Ombudsmann legen die Verfahrensregeln für die Entgegennahme und Bearbeitung externer Meldungen in einer Verordnung oder einem Rundschreiben fest. Diese sind verbindlich und werden auf der Website der zuständigen Behörde/des föderalen Ombudsmannes veröffentlicht.

-  Was eine externe Meldung in den Unternehmen in den Niederlanden, Dänemark, Finnland, Deutschland und Spanien betrifft, so können die in **Anhang 2** aufgeführten zuständigen Behörden konsultiert werden.
- Wenn eine Person den zuständigen Einrichtungen, Organen oder Instanzen der **Europäischen Union** Meldung erstattet, kann diese meldende Person den gleichen Schutz genießen wie ein Meldender, der eine externe Meldung macht. Dies gilt auch für die meldende Person, die einer **Justizbehörde** Meldung erstattet, insofern dieser Schutz für die meldende Person günstiger ist.

Artikel 9 – Offenlegung

Eine meldende Person kann sich entscheiden, Informationen über einen (vermuteten) Verstoß zu veröffentlichen, indem sie diese an die Presse weiterleitet, in den sozialen Medien veröffentlicht usw. Der Meldende, der diese Informationen offenlegt, genießt nur dann Schutz, wenn er eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Der Meldende hat bereits eine interne und externe Meldung erstattet oder sofort eine externe Meldung gemacht. Auf diese Meldung wurden jedoch innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine geeigneten Maßnahmen ergriffen. Letzteres ist nicht der Fall, wenn die zuständige Behörde aus Gründen der Wahrung des Berufsgeheimnisses keine Rückmeldung geben würde.
2. Der Meldende hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass:
 - a. der Verstoß eine unmittelbare oder tatsächliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann; oder
 - b. im Falle einer externen Meldung die Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen besteht oder es unwahrscheinlich ist, dass der Verstoß aufgrund besonderer Umstände des Falles, wie z. B. Vorenthaltung oder Vernichtung von Beweismitteln, geheime Absprachen zwischen der Behörde und dem Urheber des Verstoßes oder die Beteiligung der Behörde an dem Verstoß, wirksam behoben wird.

Artikel 10 – Vertraulichkeit

Die Identität des Meldenden wird vom Verwalter der Meldung vertraulich behandelt. Sie wird nicht im Rahmen der Untersuchung der Meldung übermittelt.

Diese Vertraulichkeit gilt auch für Vermittler, Dritte, die mit dem Meldenden in Verbindung stehen, und die juristischen Personen, mit denen der Meldende verbunden ist.

Der Meldende kann sich auch dafür entscheiden, die Meldung **anonym** abzugeben, so dass nicht einmal der Verwalter der Meldung die Identität des Meldenden kennt. Wenn der Meldende eine Meldung völlig anonym abgeben möchte, kann er dies über das Hinweisgeberformular auf der Website von Van de Velde tun. Die Meldung wird dann bearbeitet, aber der Meldende erhält keine Rückmeldung, da die Anonymität voraussetzt, dass wir aus keiner Information direkt oder indirekt auf die Identität des Meldenden schließen können.

⇒ Wir schlagen vor, dass der Meldende in einem solchen Fall eine E-Mail-Adresse einrichtet, von der aus seine Identität nicht zurückverfolgt werden kann, so dass der Meldende Rückmeldungen erhalten kann, während seine Identität anonym bleibt.

Die Vertraulichkeit basiert auf Wechselwirkung und wird daher auch von dem Meldenden erwartet. Wenn jemand eine Meldung macht, erwartet Van de Velde, dass diese Person bis zu weiteren Rückmeldungen Stillschweigen darüber bewahrt.

Solange die Untersuchung läuft, wird alles unternommen, um die Identität der Beteiligten zu schützen.

Artikel 11 – Verarbeitung personenbezogener Daten

Wie bereits erwähnt, erfassen wir bestimmte Daten über die Meldung in einem Melderegister. In Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der Allgemeinen Datenschutzverordnung und dem belgischen Datenschutzgesetz, achten wir auf die Verarbeitung dieser Daten. Das bedeutet, dass wir keine personenbezogenen Daten verarbeiten, die nicht relevant sind. Sollte dies dennoch der Fall sein, werden sie unverzüglich gelöscht.

Wir speichern nur den Namen, die Position und die Kontaktdaten des Meldenden und aller Personen, die von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen profitieren können, sowie der Beteiligten (einschließlich einer Unternehmensnummer). Diese personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn die Bearbeitung des gemeldeten Verstoßes beendet wurde. Die Meldung selbst wird fünf Jahre lang anonymisiert aufbewahrt.

Artikel 12 – Verwalter der Meldung

Wenn ein potenzieller Melder unsicher ist, ob er das Meldesystem in Anspruch nehmen soll, oder wenn er andere Fragen zu diesem System hat, können diese Fragen an den Verwalter der Meldung gerichtet werden, der unter whistleblowing@vandevelde.eu oder telefonisch (+3293652510) erreichbar ist.

Der Verwalter der Meldung bei Van de Velde ist der Leiter der Rechtsabteilung.

Anlage 1 – Nicht erschöpfende Liste verbotener Vergeltungsmaßnahmen

Verbotene Vergeltungsmaßnahmen:

- Suspendierung, vorübergehende Versetzung in den Ruhestand, Entlassung oder ähnliche Maßnahmen;
- Degradierung oder Ablehnung einer Beförderung;
- Versetzung, Verlegung des Arbeitsplatzes, Lohnkürzung, Änderung der Arbeitszeit;
- Verweigerung einer Ausbildung;
- Negative Leistungsbewertung oder negatives Arbeitszeugnis;
- Verhängung oder Anwendung einer Disziplinarmaßnahme, eines Verweises oder einer anderen Sanktion, z. B. einer Geldstrafe;
- Nötigung, Einschüchterung, Belästigung oder Ausschluss;
- Diskriminierung, Benachteiligung oder ungleiche Behandlung;
- Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag, wenn der Arbeitnehmer die berechtigte Erwartung hatte, dass ihm eine unbefristete Beschäftigung angeboten würde;
- Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags;
- Schaden, einschließlich Rufschädigung, insbesondere in den sozialen Medien, oder finanzieller Verlust, einschließlich Umsatz- und Einkommensverlusten;
- Schwarze Listen auf der Grundlage einer informellen oder formellen Vereinbarung für einen ganzen Sektor oder eine ganze Branche, die die Person daran hindert, eine Beschäftigung in diesem Sektor oder dieser Branche zu finden;
- Vorzeitige Beendigung oder Annullierung eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen;
- Entzug einer Lizenz oder Erlaubnis;
- Psychiatrische oder medizinische Überweisung.

Anlage 2 – Zuständige Behörden für eine externe Meldung

Land	Zuständige Behörden
Belgien 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Föderaler Ombudsman ➤ FÖD Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie ➤ FÖD Finanzen ➤ FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umweltschutz ➤ FÖD Mobilität und Transport ➤ FÖD Beschäftigung, Arbeit und soziale Konzertierung ➤ Programm des Öffentlichen Dienstes für soziale Eingliederung, Armutsbekämpfung, Soziale Wirtschaft und Großstädtepolitik ➤ Föderalagentur für Nuklearkontrolle ➤ Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte ➤ Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ➤ Belgische Wettbewerbsbehörde ➤ Datenschutzbehörde ➤ Autorität Finanzielle Dienste und Märkte ➤ Belgische Nationalbank ➤ Aufsichtskollegium für Betriebsrevisoren ➤ Behörden angegeben in Artikel 85 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld ➤ Nationaler Ausschuss für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung und -verteilung ➤ Belgisches Institut für Postdienste und Telekommunikation ➤ Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung ➤ Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige ➤ Landesamt für Arbeitsbeschaffung ➤ Landesamt für Sozialsicherheit ➤ Dienst für Sozialinformation und -ermittlung ➤ Autonomer Dienst Koordination Antibetrug ➤ Schifffahrtskontrolle
Niederlande 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ de Autoriteit Consument en Markt ➤ de Autoriteit Financiële Markten ➤ de Autoriteit persoonsgegevens ➤ de Nederlandse Bank N.V. ➤ het Huis ➤ de Inspectie gezondheidszorg en jeugd ➤ de Nederlandse Zorgautoriteit ➤ de Autoriteit Nucleaire Veiligheid en Stralingsbescherming ➤ Benannte Organisationen und Verwaltungsstellen, die Aufgaben oder Befugnisse in einem der in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie aufgeführten Bereiche haben
Dänemark 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Datatilsynet ➤ Justitsministeriet ➤ Forsvarsministeriet ➤ Eksterne whistleblowerordninger oprettet i medfør af sektorspecifik EU-lovgivning, jf. § 2, opretholdes.
Finnland 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Oikeuskanslerinviraston ➤ the Finnish Financial Supervisory Authority (FIN-FSA) ➤ the Tax Administration
Spanien 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ la Autoridad Independiente de Protección del Informante, A.A.I.
Deutschland 	Noch nicht bekannt